

Verfasst von Prof. Dr. Sylvain Marchand
Universität Genf

Swiss Moot Court 2023/2024

Fall

Technocare AG (nachfolgend: Technocare) ist eine Schweizer Herstellerin für medizinisches Material. Sie erwägt eine Zusammenarbeit mit der Euromedic AG (nachfolgend: Euromedic), einem belgischen Unternehmen, das sich auf den Vertrieb von Medikamenten und medizinischem Material an Krankenhäuser spezialisiert hat.

Die angestrebte Vereinbarung beinhaltet (1) den Abschluss eines «Liefervertrags», wonach Technocare regelmässig Produkte an Euromedic liefert, sowie (2) den Abschluss eines «Kooperationsvertrags» zwischen Euromedic und Technosolution AG (nachfolgend: Technosolution), eine Gesellschaft, die zu 100% der Technocare gehört. Gemäss einem von Euromedic erstellten Dokument mit Umsatzprognosen, rechnet Euromedic mit einem Vertriebsgewinn von jährlich CHF 1'000'000, welcher durch diese Zusammenarbeit generiert werde.

Der Liefervertrag wurde von beiden Parteien unterzeichnet. Er wurde dem Schweizer Recht unterstellt und die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wurde ausgeschlossen. Dieser Vertrag ist für eine Dauer von drei Jahren gültig mit Erneuerungsmöglichkeit. Er enthält folgende Klauseln:

Art. V

Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, sobald Euromedic und Technosolution den «Kooperationsvertrag», dessen Entwurf dem vorliegenden Vertrag angehängt ist, unterzeichnen. Technocare verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Technosolution den Vertrag vor dem 20. Juni 2023 unterzeichnet.

Art. VIII

Bei Nichterfüllung oder ungerechtfertigter Kündigung des vorliegenden Vertrags zahlt Technocare an Euromedic eine Entschädigung in Höhe des in Anhang C des vorliegenden Vertrags angegebenen voraussichtlichen jährlichen Vertriebsgewinns. Die Parteien vereinbaren, dass es sich hierbei um eine angemessene Entschädigung handelt.

Technocare erfährt, dass gegen Euromedic in den Vereinigten Staaten eine *class action* (Sammelklage) von Konsumenten lanciert wurde, die meinen, durch die von Euromedic vertriebenen Medikamente vergiftet worden zu sein. Technocare befürchtet einen Reputationsschaden dieser Sammelklage und wünscht nicht mehr, dass Technosolution und Euromedic in Verbindung gebracht werden. Euromedic macht im Gegenzug geltend, dass diese Umstände allgemein bekannt waren. Ausserdem betreffe dies weder das gleiche Gebiet noch den im Liefer- sowie Kooperationsvertrag erfassten Produkttypen. Ein Reputationsrisiko besteht gemäss Euromedic folglich nicht.

Technosolution verfasst ein Schreiben an Euromedic, um mitzuteilen, dass die Vertragsverhandlungen des Kooperationsvertrags abgebrochen werden. Gleichzeitig informiert Technocare Euromedic darüber, dass sie keine Produktlieferungen vornehmen wird.

Euromedic klagt daraufhin gegen Technocare auf Schadenersatz wegen Verletzung des Liefervertrags und macht geltend, dass die Weigerung seitens Technosolution den Kooperationsvertrag zu unterzeichnen, ungerechtfertigt und der Liefervertrag daher in Kraft getreten ist. Als Schaden macht Euromedic (i) einen Betrag in Höhe von CHF 3'000'000 geltend, was dem Dreifachen des jährlich prognostizierten Vertriebsgewinns entspricht. Sie begründen dies damit, dass die Laufzeit des Liefervertrags drei Jahre betragen hätte. Zudem macht Euromedic (ii) einen Betrag in Höhe von CHF 500'000 geltend. Dieser entspricht der Strafe, welche Euromedic an dessen Kundin Ultrapharma GmbH (nachfolgend: Ultrapharma) zahlen musste, weil sie diese infolge der Nichteinhaltung des Liefervertrags nicht beliefern konnte.

Technocare bringt dagegen vor, dass der Liefervertrag nicht in Kraft getreten ist und Euromedic in jedem Fall keinen Schaden erlitten hat. Euromedic sei lediglich die Chance, den Vertriebsgewinn zu realisieren, verloren gegangen. Technocare ist ausserdem der Ansicht, dass der von Euromedic geltend gemachte Vertriebsgewinn stark überbewertet sei und diese sich problemlos bei einem Dritten mit den benötigten Waren haben eindecken können und folglich keinen Schaden erlitten. Darüber hinaus ist Technocare der Ansicht, dass sie die Geschäftsbeziehung zwischen Euromedic und Ultrapharma nicht betreffe.

Der Genfer Cour de Justice hat Technocare gemäss folgendem Entscheid dazu verpflichtet, Euromedic den Betrag von CHF 3'500'000 zu bezahlen:

ENTSCHEID DES GENFER COUR DE JUSTICE

VOM 6. OKTOBER 2023, DEN PARTEIEN ERÖFFNET AM 8. OKTOBER 2023 (AUSZUG)

EUROMEDIC GEGEN TECHNOCARE

I. Tatsächliches

1. Technocare produziert medizinisches Material von hoher Qualität.
2. Euromedic ist eine Gesellschaft, die sich auf den Verkauf von Medikamenten und medizinischem Material an Krankenhäuser spezialisiert hat.
3. Am 10. Januar 2023 wandte sich Technocare an Euromedic mit dem Ziel, seine Produkte in Frankreich, der Schweiz und Belgien zu vermarkten.
4. Am 28. März 2023 haben Technocare und Euromedic einen Vertrag mit dem Titel «Liefervertrag» unterzeichnet. Der Liefervertrag wurde Schweizer Recht unterstellt und die Anwendbarkeit des CISG ausgeschlossen. Der Vertrag sieht eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren vor, die verlängert werden kann. Er enthält keine Exklusivitätsklausel. Euromedic stand es daher frei, sich bei anderen Anbietern einzudecken.
5. Der Liefervertrag wurde der Bedingung unterstellt, dass Euromedic und Technosolution einen «Kooperationsvertrag» unterzeichnen. Technosolution gehört zu 100% der Technocare. Aus den Protokollen der Zeugenbefragungen geht hervor, dass die Parteien damals die Unterzeichnung des Kooperationsvertrags als reine Formalität betrachteten, die prinzipiell feststand.
6. Im April 2023 wurde Technocare von einem ihrer Wirtschaftsprüfer informiert, dass gegen Euromedic in den Vereinigten Staaten eine Sammelklage von Konsumenten lanciert wurde, die der Meinung sind, durch von Euromedic vertriebene Medikamente vergiftet worden zu sein. Eine amerikanische Konsumentenschutzzeitung titelte im September 2022: «the poisoned apple of the witch» und bezeichnete Euromedic als «Death supplier». Die Herald Tribune widmete dem Fall im November 2022 einen kurzen Beitrag.
7. Am 18. Mai 2023 brach Technosolution die Verhandlungen über den Kooperationsvertrag ab. Am selben Tag schrieb Technocare an Euromedic: «Wir betrachten uns als von jeglicher Verpflichtung Ihnen gegenüber entbunden».

8. Euromedic schloss daraufhin einen Vertriebsvertrag mit dem luxemburgischen Unternehmen Intermedizinisch AG. Die Führungskräfte von Euromedic gaben während der Befragung an, dass die Produkte, welche diese Gesellschaft an Euromedic lieferte, von geringerer Qualität als die Technocare-Produkte, aber für ähnliche Zwecke bestimmt waren. Diese Ersatzprodukte sagten jedoch einem Kunden von Euromedic, Ultrapharma, nicht zu. Diese lehnten die Ersatzprodukte ab und verlangten von Euromedic die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von CHF 500'000. Euromedic bestritt diesen Betrag zunächst, zahlte ihn aber schliesslich dennoch, um die guten Beziehungen zu ihrem Kunden aufrechtzuerhalten.

9. Euromedic klagt gegen Technocare auf Schadensersatz wegen Verletzung des Liefervertrags. Sie macht einen Schaden in Höhe des prognostizierten jährlichen Vertriebsgewinns für drei Jahre geltend, d.h. drei Millionen Schweizer Franken. Der prognostizierte Vertriebsgewinn ergibt sich aus einem Dokument, welches dem Liefervertrag angehängt ist. Aus den Ermittlungen geht hervor, dass dieses Dokument von Euromedic erstellt wurde. Der Geschäftsführer von Technocare gab bei seiner Befragung an, dass er diese Prognosen nicht bestritten habe, aber dennoch Zweifel daran hege.

10. Zu diesem Schaden hinzu kommt der Betrag der Vertragsstrafe in Höhe von CHF 500'000, den Euromedic an Ultrapharma zahlen musste.

11. Technocare beantragt, dass alle Anträge der Euromedic abgewiesen werden, da der Liefervertrag ihrer Meinung nach nicht in Kraft getreten ist.

II. Rechtliches

1. Gemäss dem erstinstanzlichen Gericht war die amerikanische Sammelklage gegen Euromedic in medizinischen Kreisen bekannt. Auch deutete im Übrigen nichts darauf hin, dass diese gerechtfertigt war. Indem sich Technocare darauf berief und das Inkrafttreten des Liefervertrags verweigerte, versties sie gegen Treu und Glauben.

2. Das Gericht erster Instanz wandte daraufhin Art. VIII des Liefervertrags an, welcher eine Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung vorsieht. Dieser Betrag ist unabhängig von einem Schaden zu zahlen. Da der Vertrag mindestens drei Jahre dauern sollte, war es gerechtfertigt, das Dreifache des voraussichtlichen jährlichen Vertriebsgewinns, d.h. CHF 3'000'000, zu berechnen. Nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts war dies zweifellos der Wille der Parteien. So sei jedenfalls Art. VIII des Liefervertrags von den Parteien in gutem Glauben zu verstehen gewesen.

3. Dieser Argumentation ist zu folgen. Die Ausführungen des Beklagten zum fehlenden Schaden oder zum Mitverschulden sind irrelevant, da die Zahlung einer Strafklausel nicht die Wiedergutmachung eines Schadens darstellt. Die Argumente zu einer alternativen Qualifizierung von Art. VIII des Vertrags sind nicht überzeugend. Da sich die Parteien auf die Angemessenheit der Strafe geeinigt haben, ist es nicht gerechtfertigt, die Strafe zu reduzieren.

4. Das Gericht erster Instanz entschied auch zu Recht, dass die vereinbarte Vertragsstrafe einen weiteren Schadensersatzanspruch nicht ausschliesst. Der Betrag von CHF 500'000, den Euromedic an Ultrapharma gezahlt hat, stellt einen Schaden dar, den Euromedic in kausalem Zusammenhang mit der Verletzung des Liefervertrags getragen hat.

5. Zusammenfassend wird Technocare verurteilt, einen Betrag von CHF 3'500'000 an Euromedic zu zahlen.

Technocare legt Beschwerde beim Bundesgericht ein. Verfassen Sie die Beschwerde und die Beschwerdeantwort an das Bundesgericht.